

Vernetzungsprojekt Fischenthal, ZH

Zusammenfassung Konzept und Bedingungen für die Auszahlung der Vernetzungsbeiträge gemäss Direktzahlungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Bewirtschaftungsanforderungen an die beitragsberechtigten BF-Flächen	2
2	Flexibilisierung Schnitzeitpunkt.....	8
3	Gesamtbetriebliche Voraussetzungen für den Vernetzungsbeitrag.....	9
4	Beratung und Vertragsabwicklung	10
5	Beiträge.....	11

Verwendete Abkürzungen:

a=are

LN=Landwirtschaftliche Nutzfläche

BZ=Bergzone

NHG=Natur- und Heimatschutzgesetz

DZV=Direktzahlungsverordnung

BFF=Biodiversitätsförderfläche (ehemals öAF-Fläche)

Anmerkung zu den neu eingeführten Qualitätsstufen:

QII / Qualitätsstufe 2 = ehemals öAF-Fläche mit Ökoqualität

1 Bewirtschaftungsanforderungen an die beitragsberechtigten BF-Flächen

Flächen in kantonalen Naturschutzgebieten Zone I und Zone IR:

Bewirtschaftung gemäss Vorgaben aktueller Beitragsverordnung, Schutzverordnung und Pflegeplan des Kantons.

Flächen in kantonalen Naturschutzgebieten Zone II (Pufferzonen):

Massnahme siehe extensiv genutzte Wiese / wenig intensiv genutzte Wiese / Streuwiese

Bedingungen je BFF-Typ:

Extensive Wiese		
Beitragsberechtig in allen Landschaftsräumen		
Obligatorische Massnahmen	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
	1	Verzicht auf Mähauflbereiter
	2	Rückzugsstreifen*
	3	Mahd mit Messerbalken
Optionale Massnahmen: Anzahl Massnahmen: - BFF mit QII: keine Massnahme gefordert - BFF ohne QII: 1 Massnahme gefordert	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
	4	Anlage von Strukturen
	5	Zwei Nutzungen pro Jahr, zweite ab September
	6	Angrenzenden Waldrand aufwerten oder schon aufgewertet
	7	Fläche zumindest teilweise neu wieder in Nutzung genommen

Wenig intensive Wiese		
Beitragsberechtig in allen Landschaftsräumen		
Bedingung: nur beitragsberechtig sofern Qualitätsstufe II erreicht. Düngung nur mit gut verrottetem Mist, Ausnahmen im Rahmen von Versuchen in Absprache mit der Trägerschaft möglich.		
Obligatorische Massnahmen	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
	1	Verzicht auf Mähauflbereiter
	2	Rückzugsstreifen *
	3	Mahd mit Messerbalken
Optionale Massnahmen: Anzahl Massnahmen: - BFF mit QII: keine Massnahme gefordert - BFF ohne QII: 1 Massnahme gefordert	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
	4	Anlage von Strukturen
	5	Zwei Nutzungen pro Jahr, zweite ab September
	6	Angrenzenden Waldrand aufwerten
	8	Ausmagerung (gemäss Beratung)

Streuwiese		
Beitragsberechtigt in allen Landschaftsräumen		
Obligatorische Massnahmen	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
	1	Verzicht auf Mähauflbereiter
	2	Rückzugsstreifen *
	3	Mahd mit Messerbalken
Optionale Massnahmen: Anzahl Massnahmen: - BFF mit QII: keine Massnahme gefordert - BFF ohne QII: 1 Massnahme gefordert	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
	4	Anlage von Strukturen
	6	Angrenzenden Waldrand aufwerten
	7	Fläche zumindest teilweise neu wieder in Nutzung genommen

Uferwiese		
Beitragsberechtigt in allen Landschaftsräumen		
Obligatorische Massnahmen	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
	1	Verzicht auf Mähauflbereiter
	2	Rückzugsstreifen
	3	Mahd mit Messerbalken
Optionale Massnahmen: Anzahl Massnahmen: - BFF mit QII: keine Massnahme gefordert - BFF ohne QII: 1 Massnahme gefordert	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
	19	Strukturangebot schaffen
	20	Spierstaudensaum entlang Gewässer stehen lassen

Extensiv genutzte Weiden		
Nicht beitragsberechtigt in Landschaftsräumen 5 (Talboden) und 6 (Fischenthaler Ried)		
Bedingung: nur beitragsberechtigt sofern Qualitätsstufe II Teil Struktur oder Teil Botanik erfüllt. Zudem nur Weiden, die seit mindestens 6 Jahren als Dauerweiden genutzt werden.		
Optionale Massnahmen: Anzahl Massnahmen: - BFF mit QII: keine Massnahme gefordert - BFF ohne QII: 1 Massnahme gefordert	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
	9	In Weiden mit Strukturqualität: Bestehende Strukturen optimieren
	10	In Weiden mit Floraqualität (>20%) und (weitgehend) ohne Strukturen: Strukturen schaffen
	11	Späterer erster Bestossungszeitpunkt
	12	Wiederbewirtschaftung ehemaliger Weiden

Hochstamm-Obstbäume		
Nicht beitragsberechtigt im Landschaftsraum 6 (Fischenthaler Ried)		
Bedingung: Nur Baumbestände mit mindestens 10 Bäumen mit einem Abstand von maximal 30 m zwischen einzelnen Bäumen beitragsberechtigt. Neupflanzungen nicht in Wiesen mit Qualitätsstufe II. Pro 10 Bäume werden mindestens 1 Nisthilfe für den Gartenrotschwanz oder Fledermäuse aufgehängt, jeder abgehende Baum wird während der Vertragsdauer in demselben Baumbestand ersetzt, und abgestorbene über 15 Jahre alte Bäume werden mindestens 5 Jahre nach Absterben stehen gelassen.		
Optionale Massnahmen:	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
Anzahl Massnahmen:	13	Obstgarten für Qualitätsstufe II aufwerten
- BFF mit QII:	14	Anlage von Strukturen (je 10 Bäume 1 Struktur)
keine Massnahme gefordert	15	Schaffung oder Erhaltung permanent niedriger Wiesenbestände und/oder offener Bodenstellen
- BFF ohne QII:	16	Neupflanzung Obstbäume
1 Massnahme gefordert		

Standortgerechte Feldbäume		
Beitragsberechtigt in allen Landschaftsräumen		
Bedingung: Pro 10 Bäume werden mindestens 1 Nisthilfe für den Gartenrotschwanz oder Fledermäuse aufzuhängen, jeder abgehende Baum wird während der Vertragsdauer ersetzt, und abgestorbene über 15 Jahre alte Bäume werden mindestens 5 Jahre nach Absterben stehen gelassen. Als Einzelbäume/Feldbäume gelten alle in der Region einheimischen Baumarten inkl. Linde.		

Hecken, Feld und Ufergehölze		
Beitragsberechtigt in allen Landschaftsräumen		
Optionale Massnahmen:	Nr.	Beschreibung (Details siehe Tabelle 5)
Anzahl Massnahmen:	17	Hecke für Qualitätsstufe II aufwerten, so dass QII erreicht wird
- BFF mit QII:		
keine Massnahme gefordert		
- BFF ohne QII:		
1 Massnahme gefordert		

Gewässer (Teiche und Tümpel)		
Nicht möglich im Landschaftsraum 5 (Talboden), kein Vernetzungsbeitrag		
Neuschaffung an geeigneten Orten (wo ohne Folie möglich) gemäss Beratung, oder Schaffen/Entstehenlassen eines Hochstaudensaums von mindestens 3m Breite um bestehenden Teich mittels später Mahd (ab September, ggf. jährlich alternierend nur hälftig). Wasserfläche muss mindestens 6 m ² gross sein. Neuschaffungen dürfen keine Pflanzenbestände mit Rote-Liste-Arten beeinträchtigen.		

Details der Massnahmen 1-20:

Nr.	Erläuterung
1	Verzicht auf Mähaufbereiter • Mähaufbereiter darf auf BFF-Flächen mit Vernetzungsbeitrag nicht eingesetzt werden.
2	Rückzugsstreifen • Bei jedem Schnitt 5-10% der Fläche streifenförmig (maximal 10 m breit) ungemäht stehen lassen • Die Lage der Streifen jährlich wechseln, so dass sie erst nach 3-4 Jahren wieder an dieselbe Stelle zu liegen kommen • Mehrschürige Wiesen: wenn der zweite Aufwuchs zum Zeitpunkt des zweiten Schnittes blütenreich ist, Lage der Streifen wechseln, ansonsten die Streifen des ersten Schnittes stehen lassen • Für die Streifen primär nicht lagernde, magere und/oder blütenreiche Bereiche (z.B. Randbereiche) wählen • Mindestens sofern die Streifen am Rand der Fläche liegen, sind sie bei einer allfälligen Herbstweide auszufäulen und/oder müssen nach einer Herbstweide noch sichtbar sein • * Wenn Fläche schmal oder schwierig zu realisieren mit einer Massnahme von 4-6 kompensieren
3	Mahd mit Messerbalken • Mahd mit Messerbalken oder Handsense
4	Anlage von Strukturen • Holzhaufen, Steinhaufen, Trockenmauern (Grösse und Anlage gemäss Liste Strukturen Hochstammbäume Qualitätsstufe II), einzelne Büsche inkl. Saum (Bewirtschaftung wie bei Hecken mit Qualitätsstufe II) • mind. 1 a pro 25 a, Details gemäss Beratung
5	Mind. 2 Nutzungen pro Jahr • Zwei Nutzungen pro Jahr, wobei die letzte Nutzung ab September zu erfolgen hat. Diese Massnahme kann nur auf Wiesen über 30% Neigung und nach einer entsprechenden Beurteilung (Wüchsigkeit der Wiese) durch die beauftragte Person der Trägerschaft gewählt werden.
6	Angrenzenden Waldrand aufwerten • Abstimmung mit Waldrandprogramm der Gemeinde
7	Wiederbewirtschaftung ehemaliger Wiesen • Fläche, die seit mindestens 5 Jahren nicht mehr bewirtschaftet wird, wird neu als Extensivwiese oder Streuefläche bewirtschaftet
8	Ausmagerung • Erster Schnitt ab 15. Mai und womöglich vor 10. Juni

	• Nutzungsintervall mindestens 8 Wochen und letzte Nutzung im September (Mahd oder Herbstweide). • Massnahme nur zulässig, wenn mindestens 3 Pflanzenarten gemäss Artenliste Qualitätsstufe II vorhanden oder angrenzend eine Wiese/Weide mit Qualitätsstufe II (Flora) vorhanden oder eine Streifenfrässaat mit Heugrassaat gemäss Beratung realisiert wird
9	In Weiden mit Strukturqualität: Bestehende Strukturen optimieren • Anteil Dornsträucher auf 20%-Anteil erhöhen und/oder mindestens ein zusätzlicher Strukturtyp gemäss Qualitätsstufe II schaffen • Ast- und Steinhaufen nur in gut besonnten Lagen und nicht an Nordhängen
10	In Weiden mit Floraqualität (>20%) und (weitgehend) ohne Strukturen: Strukturen schaffen • Einzelne Rosensträucher, Stechpalmen und weitere Einzelsträucher sowie Einzelbäume fördern oder pflanzen sowie in gut besonnten Lagen Anlegen von Stein- und Asthäufen (20 bis 40 pro ha) • Auswahl der Massnahmen gemäss Beratung
11	Späterer erster Bestossungszeitpunkt • Wo auf frühen Bestossungszeitpunkt empfindliche Pflanzenarten vorhanden (z.B. Orchideen): Jährlich oder alle zwei Jahre späteren ersten Bestossungszeitpunkt festlegen (z.B. 15. Juni) oder entsprechende Teilbereiche erst bei zweiter Bestossung beweiden
12	Wiederbewirtschaftung ehemaliger Weiden • Fläche, die seit mindestens 5 Jahren nicht mehr bewirtschaftet wird, wird neu als extensiv genutzte Weide bewirtschaftet • Nur, falls Fläche nicht mit vertretbarem Aufwand mähbar (Topographie, Zufahrt)
13	Obstgarten für Qualitätsstufe II aufwerten • Beratung wird angeboten • Anmeldung und Beiträge Qualitätsstufe II nur aufgrund Attest von Agrocontrol möglich
14	Anlage von Strukturen (je 10 Bäume 1 Struktur) • Aufwertung mithilfe von Holzhaufen, Steinhaufen, Trockenmauern, einzelnen Büschen • pro 10 Bäume mindestens eine dieser Varianten
15	Schaffung oder Erhaltung permanent niedriger Wiesenbestände und/oder offener Bodenstellen • Mosaiknutzung (d.h. in den Wiesen im Umkreis von 50 m um den Baumbestand sind ab 15. Mai pro Baum mindestens 1 a Wiesenbereiche vorhanden, deren Bestand nicht älter als 3 Wochen ist) und wo vorhanden Verzicht auf die Ansaat neuer, unbewachsener Wegböschungen (wichtig für Gartenrotschwanz und viele weitere Arten; mind. 10m² pro betr.

	Obstgarten).
16	Neupflanzung Obstbäume • Mind. 15% des bestehenden HO-Baumbestand mit Jungbäumen remontieren (innerhalb von 1 Jahr nach der Anmeldung der betr. Bäume beim Vernetzungsprojekt)
17	Hecke für Qualitätsstufe II aufwerten • Beratung wird angeboten • Anmeldung und Beiträge Qualitätsstufe II nur aufgrund Attest von Agrocontrol möglich
18	Hecke neu pflanzen • Anlage der Hecke gemäss Anforderungen Qualitätsstufe II • Lage und Pflanzdetails gemäss Beratung
19	Bei Flächen mit fehlendem Strukturangebot entlang Gewässer: Strukturangebot schaffen • Falls die Fläche kein wesentliches Strukturangebot bietet (pro 10 a mind. 5 m Trockemauer oder Hecke, 10 m² Stein- oder Felsstrukturen, 4m² Asthaufen oder Gehölzstrukturen, 2 Bäume oder Gebüsche), muss dieses an geeigneter Stelle noch erstellt werden
20	Spierstaudensaum entlang Gewässer stehen lassen • Entlang unbestockter gewässerabschnitte sind mind. 0.5-1m breite, frühestens ab 1. September gemähte Hochstauden- / Spierstaudensäume stehen zu lassen (Ausnahmen bei ungeeigneter Lage, wie Überflutungsstellen, etc. können mit der Beratung vereinbart werden). Dabei wird nur die Hälfte des Abschnitts gemäht, die andere Hälfte wird im nächsten Jahr ab 1. September geschnitten.

2 Flexibilisierung Schnittzeitpunkt

Mit der Genehmigung eines Vernetzungsprojektes hat die Trägerschaft die Möglichkeit von der DZV abweichende Schnittzeitpunkte festzulegen. Es ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig. Abweichende Schnittzeitpunkte müssen nicht zwingend bei den Massnahmen des Projekts vorgesehen sein sondern können zusätzlich zu den festgelegten Massnahmen individuell mit den Bewirtschaftern vereinbart werden.

Voraussetzungen:

- Die Fläche liegt ausserhalb von kantonalen Naturschutzgebieten
- Die Fläche erhält den Vernetzungsbeitrag
- Der abweichende Schnittzeitpunkt ist über die Ziel- und Leitarten begründet
- Die Beurteilung erfolgt durch eine Fachperson
- Flächen mit Qualitätsstufe II sind besonders sorgfältig zu prüfen. Bei Wiesen der Qualitätsstufe II sind zwingend zwei Schnitte zu vereinbaren, wenn der Schnittzeitpunkt vorverlegt wird.

Vorgehen:

- Der Schnittzeitpunkt und die Schnitthäufigkeit wird mit dem Bewirtschafter besprochen und in der Vernetzungsvereinbarung festgehalten
- Abweichende Schnittzeitpunkte sind übers Agriportal zu erfassen
- Die Ackerbaustelle wird in Kenntnis gesetzt
- Die Ackerbaustelle kontrolliert die Schnittzeitpunkte im Rahmen der Schnittzeitpunktkontrolle
- Es ist keine separate Meldung an die Fachstelle Naturschutz nötig

Im vorliegenden Projekt kann eine Vorverlegung des Schnittzeitpunktes aufgrund folgender Gründe zur Förderung der Ziel- und Leitarten sinnvoll sein:

- Die Fläche weist noch keine Qualitätsstufe II auf, weist aber gute Ausmagerungsbedingungen auf und liegt in einem maximalen Abstand von 30 m zu einer BFF mit Qualitätsstufe II (Leitart: Wiesenbocksbart)
- Die Fläche weist Qualitätsstufe II auf, wurde bereits bisher früher gemäht und weist keine seltenen Arten auf, die von dem neu festgelegten früheren Schnittzeitpunkt nicht negativ beeinflusst werden; Vorverlegung nur in Kombination mit Streifennutzung
- Es wurde eine Neuansaat getätigt und die Wüchsigkeit des Bestandes ist hoch; Vorverlegung höchstens in den ersten drei Jahren nach der Ansaat (Leitart: Wiesenbocksbart).

3 Gesamtbetriebliche Voraussetzungen für den Vernetzungsbeitrag

Gemäss der Richtlinie für Vernetzung des Kanton Zürich ist ein Vertrag betreffend der vernetzungsbeitragsberechtigten Flächen zwischen dem Bewirtschafter und der Trägerschaft Voraussetzung für eine Beteiligung eines Landwirtschaftsbetriebes am Vernetzungsprojekt. Der Abschluss des Vertrages geht mit einer Beratung durch eine von der Trägerschaft bestimmte Fachperson einher (obligatorisch gemäss DZV). Dabei werden dem Betriebsleiter die Projektziele und -anforderungen erläutert, Empfehlungen abgegeben, welche Flächen sich für eine Anmeldung im Vernetzungsprojekt eignen und wie diese sich optimal in den Betrieb integrieren lassen (z.B. betreffend fütterungstechnischer oder arbeitswirtschaftlicher Anforderungen, betreffend Standort und Nutzungsaufwand etc.).

Für den gesamtbetrieblichen Vertrag sind pro Betrieb folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Der Betrieb muss auf seiner Betriebsfläche den langfristigen Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete inklusive Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel (Moorbiotope) umgesetzt haben (Vorgabe des Kantons).
- Der bei Vertragsabschluss vorhandene Bestand an Einzelbäumen und Hochstamm-Obstbäumen wird während der Projektdauer erhalten; abgehende Bäume werden ersetzt.
- Alle auf der Betriebsfläche vorhandenen BFF mit Qualitätsstufe II und alle kommunalen Schutzgebiete werden gemäss den Anforderungen des Vernetzungsprojektes bewirtschaftet.

Die letzten beiden Anforderungen wurden von der Trägerschaft des Vernetzungsprojektes festgelegt zur besseren Erreichung der Projektziele. Die Trägerschaft hat entsprechend die Kompetenz, über Ausnahmen entscheiden. In der Regel müssen Ausnahmen biologisch oder von den betrieblichen Voraussetzungen her nachvollziehbar begründet werden können.

4 Beratung und Vertragsabwicklung

Für den Abschluss der Bewirtschaftungsverträge sowie die Organisation von Initialarbeiten mandatierte die Naturschutzkommission bereits 1997 den Ackerbaustellenleiter und den Gemeindeförster. Die Fachberatung und Begleitung übernimmt ein Ökobüro mit ausgewiesener Erfahrung.

Die Beratung durch die beauftragte(n) Person(en) bis zum Vertragsabschluss beinhaltet folgende Schritte und Aufgaben:

- Die beauftragte Beratungsperson vereinbart mit jedem Bewirtschaftenden¹, der sich für das Vernetzungsprojekt angemeldet hat, einen Augenschein im Feld und anschliessend ein Beratungsgespräch.
- Inhalt und Ziele des Beratungsgespräches sind: (1) Aufzeigen, was die Anforderungen des Projektes im Detail sind, warum sie aus ökologischer/biologischer Sicht wichtig sind, und wie sie auf dem Betrieb erreicht werden können, (2) weitere ökologische Optimierungsmöglichkeiten auf der ganzen Betriebsfläche aufzeigen, (3) auf mögliche innerbetriebliche Konflikte (z.B. Futterbedarf, Nährstoffbilanz, Arbeitswirtschaft) hinweisen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen Vertrag, und (4) auf dieser Basis einen Vertragsentwurf inkl. handkolorierten Plan erstellen.
- Allfällige Vertragsanpassungen gemäss Wünschen der Betriebsleiter womöglich telefonisch, allenfalls über zweiten Betriebsbesuch vornehmen, Vertrag definitiv ausarbeiten und im Doppel unterschreiben lassen.
- Pro 10 ha Betriebsfläche werden auf mindestens 50 a mindestens eine Massnahme realisiert, die gegenüber der bisherigen Nutzungsweise neu ist und die über die Mindestanforderungen gemäss Tabellen 4 und 5 hinausgeht (geht über die kantonalen Anforderungen hinaus und wird nicht vom Kanton kontrolliert).

Nachführungen der Verträge (z.B. zusätzliche Vernetzungsobjekte) sind jedes Jahr bis Ende April möglich.

Stellt die Trägerschaft in der Projektentwicklung im Verlaufe der 8 Jahre Defizite im Hinblick auf die Zielerreichung fest, muss die Trägerschaft oder die dafür beauftragte Person aktiv auf bisher nicht am Projekt beteiligte Landwirte zugehen (siehe auch Kapitel 9).

¹ Einheimische und auswärtige Landwirte, die auf Fischenthaler Boden Land bewirtschaften.

5 Beiträge

BFF-Typ		Qualitätsbeitrag Qualitätsstufen (Fr. / ha und Jahr)			Vernetzungs- beitrag (Fr. / ha und Jahr)
		Stufe I	Stufe II	Stufe III	
Extensiv genutzte Wiesen	Talzone	1500	1500	200	1000
	Hügelzone	1200	1500	200	1000
	Bergzone I und II	700	1500	200	1000
	Bergzone III und IV	550	1000	200	1000
Streueflächen	Talzone	2000	1500	200	1000
	Hügelzone	1700	1500	200	1000
	Bergzone I und II	1200	1500	200	1000
	Bergzone III und IV	950	1500	200	1000
Wenig intensiv genutzte Wiesen	Talzone – Bergzone II	450	1200	200	1000
	Bergzone III und IV	450	1000	200	1000
Extensive Weiden und Waldweiden	Alle Zonen	450	700	200	500
Hecken, Feld- und Ufergehölze	Alle Zonen	3000	2000	-	1000
Buntbrache	Alle Zonen	3800	-	-	1000
Rotationsbrache	Alle Zonen	3300	-	-	1000
Ackerschonstreifen	Alle Zonen	2300	-	-	1000
Saum auf Ackerfläche	Alle Zonen	3300	-	-	1000
Rebflächen mit nat. Artenvielfalt	Alle Zonen	-	1100	-	1000
Uferwiese entlang von Fließgewässern	Alle Zonen	450	-	-	1000
Artenreiche Grün- und Streueflächen im SöG	-	-	150	-	-
Hochstamm-Feldobstbäume	Alle Zonen	15/Baum	30/Baum	-	5/Baum
Nussbäume	Alle Zonen	15/Baum	15/Baum	-	5/Baum
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Alle Zonen	-	-	-	5/Baum